

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung der Mittel aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz
KOM-Nr.:	COM(2023) 228 final; Ratsdok. 8483/23
BR-Drucksache:	309/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM/615-001
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none"> - Besserer Schutz der Einleger - Sicherstellung einer kohärenten Anwendung der Vorschriften der DGSG, um dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu erzielen - Schutz der Finanzstabilität, - Stärkung des Vertrauens der Einleger
Wesentlicher Inhalt:	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 2014/49/EU¹ (Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Deposit Guarantee Schemes Directive, DGSD)) sind Teil des Legislativpakets für das Krisenmanagement und für die Einlagensicherung (crisis management and deposit insurance, CMDI).</p> <p>Die Anpassungen in der DGSD erfolgen vor dem Hintergrund der Änderungen in der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken (Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) im Rahmen des CMDI-Pakets.</p> <p>Einlagensicherungssysteme (DGS) sind Teil des Bankenrisikomanagements, weil sie zur Abwicklung beitragen können oder andere Maßnahmen in diesem Kontext finanzieren. Da in dem Entwurf zur Änderung der BRRD erweiterte</p>

	<p>Möglichkeiten für die Nutzung von Einlagensicherungssystemen bei der Abwicklung von Kreditinstituten vorgesehen sind, werden auch die Arbeitsweise und die Schutzmechanismen dieser Systeme in der DGSD in den Blick genommen. Die Vorschläge der KOM sehen folgende Maßnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eindeutigere Regelung des Deckungsumfangs der geschützten Einlagen, - Harmonisierung der Kostenoptimierungsprüfung bei der Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen durch sog. Least Cost Test - Verbesserung der Funktionsweise der DGS durch Vereinfachung der Verwaltungsverfahren bei gleichzeitiger Erhöhung der Transparenz ihrer finanziellen Solidität und der Mittelverwendung; - Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den DGS bei der Entschädigung von in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Einlegern oder im Falle eines Wechsels der Zugehörigkeit einer Bank zu einem DGS.
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Die Änderungen an der DGSD stehen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, zumal nur Änderungen an einer bereits bestehenden EU-Richtlinie vorgenommen werden. Mit nationalen Regelungen auf der Ebene der Mitgliedstaaten kann weder ein harmonisiertes Einlegerschutzniveau noch ein einheitliches Regelwerk für die Finanzierung und Funktionsweise der Einlagensicherungssysteme erreicht werden. Daher sind Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, um EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und unlautere Wettbewerbsvorteile zwischen Finanzinstituten zu vermeiden.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse</p>

Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	Zu a) FzBR am 14.09.2023 Zu b) und c) keine weiteren Erkenntnisse